



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

615Hv 2/20p

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Geschworenengericht in Jugendstrafsachen hat unter dem Vorsitz des Richters Mag. Daniel RECHENMACHER sowie durch die Richterinnen des Landesgerichtes Mag. Alexandra SKRDLA und Mag. Daniela ZWANGSLEITNER als weitere Mitglieder des Schwurgerichtshofes sowie durch die Geschworenen Mag. Ursula WISCHOUNIG, Bak.Mag. Ani HARLOVA, BA Nikolas STURN, MSC Irene GIRGIS-HAVRAN, Mag. Iduna SICKINGER, Bahar AHADYAR, Christopher MYSIAKOWSKI und Renate FÖDISCH über die von der Staatsanwaltschaft Wien am 4.11.2020 gegen

- 1.) Thomas GIRZICK,** geboren am 22.11.1968 in Wien, österr. Staatsbürger, ledig, dzt. ohne Beschäftigung, wohnhaft in 1140 Wien, Cumberlandstraße 123/19
- 2.) DI Peter KARSAY,** geboren am 7.8.1950 in Budapest/Ungarn, österr.-ungarischer Doppelstaatsbürger, verheiratet, Pensionist, wohnhaft in 2610 Ösagard,Rahczi F.u 23, Ungarn
- 3.) Peter Ernst Wilhelm HAUER,** geboren am 15.4.1954 in Wien, österr. Staatsbürger, ledig, dzt. ohne Beschäftigung, wohnhaft in 1140 Wien, Flötzersteig 142
- 4.) Patrick VOLZ,** geboren am 5.5.1991 in Brixlegg, österr. Staatsbürger, ledig, Bürohilfskraft, wohnhaft in 6143 Matrei/Brenner Nr. 61
- 5.) Norbert CHRISTELY,** geboren am 10.1.1960 in Wien, österr. Staatsbürger, geschieden, Selbständiger (Heizungstechniker), wohnhaft in 2126 Ladendorf, Pürstendorf 41/1

wegen §§ 3a Z 3 VerbotsG; 244 Abs 2 StGB erhobene Anklage am 15.2.2021, 16.2.2021 und 22.2.2021 in Anwesenheit (22.2.2021)

der öffentlichen Anklägerin

StA Susanne KERBL-CORTELLA

des Erstangeklagten

Thomas GIRZICK

dessen Verteidiger	Mag. Franz Karl JURACZKA
des Zweitangeklagten	DI Peter KARSAY
dessen Verteidiger	Dr. Martin MAHRER
des Drittangeklagten	Peter Ernst Wilhelm HAUER
dessen Verteidiger	Mag. David JODLBAUER
des Viertangeklagten	Patrick VOLZ
dessen Verteidiger	Mag. Andreas SCHWEITZER
des Fünftangeklagten	Norbert CHRISTELY
dessen Verteidiger	Dr. Rudolf MAYER
der Dolmetscherin	Mag. Györgyi KERN (Ungarisch)
sowie der Schriftführerin	FI Gabriela SCHULZ

verhandelt.

Die Geschworenen haben am 22.2.2021 die an sie gerichteten Fragen beantwortet wie folgt:

1.) Hauptfrage 1 (*diese Frage ist jedenfalls zu beantworten*):

Ist Thomas GIRZICK schuldig, hat er in Wien und anderen Orten den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung

einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass er am 23. Juli 2012 und am 5. September 2012 jeweils 1.000 Aufkleber mit dem Schriftzug „EA statt EU“ vom Hersteller abholte, bezahlte und dem Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL übergab und außerdem Flyer über die Europäische Aktion und ihre sieben Ziele sowie Einladungen zu diversen Veranstaltungen der Europäischen Aktion (am 17. Jänner 2015 in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten und am 29. Jänner 2016 im Bezirksmuseum Hietzing) weitergab und zur Verteilung bereithielt sowie eine Einladung zur Informationsveranstaltung der Europäischen Aktion „Herbstfest im Weinviertel“ am 26.9.2015 an den abgeordnet verfolgten Wolfgang LECHNER übermittelte?

8 Stimmen „Ja“, 0 Stimmen „Nein“

2.) Hauptfrage 2 (diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):

Ist Dipl.-Ing. KARSAY schuldig, hat er in Wien und anderen Orten den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass er zum Zweck der Erweiterung der Europäischen Aktion in Osteuropa am 13. Juni 2014 über Einladung des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien

teilnahm, die Vermittlung von Aktivisten der Europäischen Aktion an die rechtsextremistische Organisation Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn mit dem Ziel des Erwerbs einer paramilitärischen Ausbildung zusagte, einen mehrseitigen Werbefolder der Europäischen Aktion in die ungarische Sprache übersetzte, am 8. Juli 2014 in Budapest an einer Rekrutierungsveranstaltung im Zuge einer Ostlandfahrt des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Thüringen Axel SCHLIMPER als Dolmetscher fungierte und im Februar 2015 an einer gemeinsamen Veranstaltung der Europäischen Aktion mit der Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn teilnahm?

8 Stimmen „Ja“, 0 Stimmen „Nein“

3.) Hauptfrage 3 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Peter HAUER schuldig, hat er in Wien und anderen Orten den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass er in der Zeit von Oktober 2015 bis Ende 2016 dem Landesleiter der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER Vorschläge zu dessen Auftritten auf der Internetplattform YouTube unterbreitete, die Digitalisierung/Archivierung von Propaganda- und Schulungsmaterial, das zum einen der Motivation Ziele der Vereinigung, insbesondere durch Aufruf zum Einsatz von Gewalt diene („Das Reich und die Imperiale Idee“; „Aufbruch in Deutschland“; „Neujahrsbrief von Bernhard SCHAUB [einem der Mitbegründer der Europäischen Aktion] zum Kampffjahr 2016“, in welchem die sieben

Ziele der Europäischen Aktion als „vollständiges, konsequentes und kompromissloses Befreiungsprogramm“, für deren Umsetzung es eines Zangenangriffs auf das herrschende System [von unten durch die Europäische Aktion als Volksbewegung und von oben durch einen Staatsstreich einer volks- und europatreuen Elite] bedürfe, deklariert werden), sowie der Schriften des Bernhard SCHAUB „Sol Invictus“ und „Helios oder Pluto“, die ideologisch zur Gründung der Europäischen Aktion führten, zum Zweck der Verbreitung und Konservierung für die Europäische Aktion vornahm und eine teilweise Übersetzung des Werks „The Brigade“ des rechtsextremistischen amerikanischen Autors Harold A. COVINGTON, das eine Schattenarmee zur Behauptung der im 21. Jahrhundert bedrohten und anderen überlegenen weißen Rasse propagiert und mit nationalsozialistischem Gedankengut unterlegt ist, in die deutsche Sprache anfertigte und Dr. Hans BERGER auf elektronischem Weg zur Verfügung stellte?

0 Stimmen „Ja“, 8 Stimmen „Nein“

4.) Hauptfrage 4 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Patrick VOLZ schuldig, hat er in Wien und anderen Orten den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass er von Mai 2011 bis 13. Juni 2014 als Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Tirol Rekrutierungsveranstaltungen zum Zweck der Anwerbung neuer Mitglieder,

insbesondere am 24. Jänner 2014 in Rum, organisierte und in fünf Teilzahlungen einen Betrag von insgesamt 95 Euro auf das auf den Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL lautende Spendenkonto der Europäischen Aktion überwies?

8 Stimmen „Ja“, 0 Stimmen „Nein“

5.) Hauptfrage 5 (diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):

Ist Norbert CHRISTELY schuldig, hat er in Wien und anderen Orten den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass er am 13. Juni 2014 an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, am 18. November 2014 und am 17. Jänner 2015 sowie am 26.9.2015 unter dem Titel „Herbstfest im Weinviertel“ Informationsveranstaltungen zur Proklamierung der Ziele der Europäischen Aktion in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten organisierte sowie weitere Informationsveranstaltungen mit Vorträgen des Landesleiters der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER und außerdem eine Sonnwendfeier für die Europäische Aktion plante?

8 Stimmen „Ja“, 0 Stimmen „Nein“

6.) Hauptfrage 6 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Thomas GIRZICK schuldig, hat er in Wien und anderen Orten einen Hochverrat in anderer als in § 244 Abs 1 StGB beschriebener Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens erheblich vergrößert, indem er den Ausbau der Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Ziel es ist, mit Gewalt, nämlich vor allem durch den Einsatz einer Freiwilligen Europäischen Befreiungsarmee für den bewaffneten Untergrundkampf sowie durch Ausführung von „Kommandounternehmen“ (Tötungshandlungen) gegen als Volksverräter bezeichnete Politiker, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und solcherart deren Verfassung zu ändern, wobei sie - zumindest auf längere Sicht – die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, dadurch unterstützt, dass er am 23. Juli 2012 und am 5. September 2012 jeweils 1.000 Aufkleber mit dem Schriftzug „EA statt EU“ vom Hersteller abholte, bezahlte und dem Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL übergab und außerdem Flyer über die Europäische Aktion und ihre sieben Ziele sowie Einladungen zu diversen Veranstaltungen der Europäischen Aktion (am 17. Jänner 2015 in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten und am 29. Jänner 2016 im Bezirksmuseum Hietzing) weitergab und zur Verteilung bereithielt?

0 Stimmen „Ja“, 8 Stimmen „Nein“

7.) Hauptfrage 7 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Dipl.-Ing. Peter KARSAY schuldig, hat er in Wien und anderen Orten einen Hochverrat in anderer als in § 244 Abs 1 StGB beschriebener Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens erheblich vergrößert, indem er den Ausbau der Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen

unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Ziel es ist, mit Gewalt, nämlich vor allem durch den Einsatz einer Freiwilligen Europäischen Befreiungsarmee für den bewaffneten Untergrundkampf sowie durch Ausführung von „Kommandounternehmen“ (Tötungshandlungen) gegen als Volksverräter bezeichnete Politiker, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und solcherart deren Verfassung zu ändern, wobei sie - zumindest auf längere Sicht – die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, dadurch unterstützt, dass er zum Zweck der Erweiterung der Europäischen Aktion in Osteuropa am 13. Juni 2014 über Einladung des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, die Vermittlung von Aktivisten der Europäischen Aktion an die rechtsextremistische Organisation Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn mit dem Ziel des Erwerbs einer paramilitärischen Ausbildung zusagte, einen mehrseitigen Werbefolder der Europäischen Aktion in die ungarische Sprache übersetzte, am 8. Juli 2014 in Budapest an einer Rekrutierungsveranstaltung im Zuge einer Ostlandfahrt des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Thüringen Axel SCHLIMPER als Dolmetscher fungierte und im Februar 2015 an einer gemeinsamen Veranstaltung der Europäischen Aktion mit der Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn teilnahm?

0 Stimmen „Ja“, 8 Stimmen „Nein“

8.) Hauptfrage 8 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Peter HAUER schuldig, hat er in Wien und anderen Orten einen Hochverrat in anderer als in § 244 Abs 1 StGB beschriebener Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens erheblich vergrößert, indem er den Ausbau der Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und

Stützpunktleitern darstellt und deren Ziel es ist, mit Gewalt, nämlich vor allem durch den Einsatz einer Freiwilligen Europäischen Befreiungsarmee für den bewaffneten Untergrundkampf sowie durch Ausführung von „Kommandounternehmen“ (Tötungshandlungen) gegen als Volksverräter bezeichnete Politiker, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und solcherart deren Verfassung zu ändern, wobei sie - zumindest auf längere Sicht – die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, dadurch unterstützt, dass er in der Zeit von Oktober 2015 bis Ende 2016 dem Landesleiter der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER Vorschläge zu dessen Auftritten auf der Internetplattform YouTube unterbreitete, die Digitalisierung/Archivierung von Propaganda- und Schulungsmaterial, das zum einen der Motivation der Mitglieder und zum anderen der Umsetzung der revisionistischen Ziele der Vereinigung, insbesondere durch Aufruf zum Einsatz von Gewalt diene („Das Reich und die Imperiale Idee“; „Aufbruch in Deutschland“; „Neujahrsbrief von Bernhard SCHAUB [einem der Mitbegründer der Europäischen Aktion] zum Kampfbjahr 2016“, in welchem die sieben Ziele der Europäischen Aktion als „vollständiges, konsequentes und kompromissloses Befreiungsprogramm“, für deren Umsetzung es eines Zangenangriffs auf das herrschende System [von unten durch die Europäische Aktion als Volksbewegung und von oben durch einen Staatsstreich einer volks- und europatreuen Elite] bedürfe, deklariert werden), sowie der Schriften des Bernhard SCHAUB „Sol Invictus“ und „Helios oder Pluto“, die ideologisch zur Gründung der Europäischen Aktion führten, zum Zweck der Verbreitung und Konservierung für die Europäische Aktion vornahm und eine teilweise Übersetzung des Werks „The Brigade“ des rechtsextremistischen amerikanischen Autors Harold A. COVINGTON, das eine Schattenarmee zur Behauptung der im 21. Jahrhundert bedrohten und anderen überlegenen weißen Rasse propagiert und mit nationalsozialistischem Gedankengut unterlegt ist, in die deutsche Sprache anfertigte und Dr. Hans BERGER auf elektronischem Weg zur Verfügung stellte?

0 Stimmen „Ja“, 8 Stimmen „Nein“

9.) Hauptfrage 9 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Patrick VOLZ schuldig, hat er in Wien und anderen Orten einen Hochverrat in anderer als in § 244 Abs 1 StGB beschriebener Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens erheblich vergrößert, indem er den Ausbau der Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Ziel es ist, mit Gewalt, nämlich vor allem durch den Einsatz einer Freiwilligen Europäischen Befreiungsarmee für den bewaffneten Untergrundkampf sowie durch Ausführung von „Kommandounternehmen“ (Tötungshandlungen) gegen als Volksverräter bezeichnete Politiker, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und solcherart deren Verfassung zu ändern, wobei sie - zumindest auf längere Sicht – die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, dadurch unterstützt, dass er von Mai 2011 bis 13. Juni 2014 als Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Tirol Rekrutierungsveranstaltungen zum Zweck der Anwerbung neuer Mitglieder (insbesondere am 24. Jänner 2014 in Rum organisierte) und in fünf Teilzahlungen einen Betrag von insgesamt 95 Euro auf das auf den Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL lautende Spendenkonto der Europäischen Aktion überwies?

0 Stimmen „Ja“, 8 Stimmen „Nein“

10.) Hauptfrage 10 *(diese Frage ist jedenfalls zu beantworten):*

Ist Norbert CHRISTELY schuldig, hat er in Wien und anderen Orten einen Hochverrat in anderer als in § 244 Abs 1 StGB beschriebener Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens erheblich vergrößert, indem er den Ausbau der Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische

Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Ziel es ist, mit Gewalt, nämlich vor allem durch den Einsatz einer Freiwilligen Europäischen Befreiungsarmee für den bewaffneten Untergrundkampf sowie durch Ausführung von „Kommandounternehmen“ (Tötungshandlungen) gegen als Volksverräter bezeichnete Politiker, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und solcherart deren Verfassung zu ändern, wobei sie - zumindest auf längere Sicht – die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, dadurch unterstützt, dass er am 13. Juni 2014 an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, am 18. November 2014 und am 17. Jänner 2015 Informationsveranstaltungen zur Proklamierung der Ziele der Europäischen Aktion in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten organisierte sowie weitere Informationsveranstaltungen mit Vorträgen des Landesleiters der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER und außerdem eine Sonnwendfeier für die Europäische Aktion plante?

0 Stimmen „Ja“, 8 Stimmen „Nein“

Das Geschworenengericht hat hierauf

zu Recht erkannt:

Thomas GIRZICK, Dipl. Ing. Peter KARSAY, Patrick VOLZ und Norbert CHRISTELY sind schuldig, sie haben in Wien und anderen Orten

A) den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und

deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass

I. Thomas GIRZICK am 23. Juli 2012 und am 5. September 2012 jeweils 1.000 Aufkleber mit dem Schriftzug „EA statt EU“ vom Hersteller abholte, bezahlte und dem Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL übergab und außerdem Flyer über die Europäische Aktion und ihre sieben Ziele (ON 296) sowie Einladungen zu diversen Veranstaltungen der Europäischen Aktion (am 17. Jänner 2015 in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten [ON 188 Beilage 5] und am 29. Jänner 2016 im Bezirksmuseum Hietzing [ON 188 Beilage 8]) weitergab und zur Verteilung bereithielt sowie eine Einladung zur Informationsveranstaltung der Europäischen Aktion ‚Herbstfest im Weinviertel‘ am 26.9.2015“ an den abgesondert Verfolgten Wolfgang LECHNER übermittelte;

II. Dipl.-Ing. Peter KARSAY zum Zweck der Erweiterung der Europäischen Aktion in Osteuropa am 13. Juni 2014 über Einladung des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, die Vermittlung von Aktivisten der Europäischen Aktion an die rechtsextremistische Organisation Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn mit dem Ziel des Erwerbs einer paramilitärischen Ausbildung zusagte, einen mehrseitigen Werbefolder der Europäischen Aktion in die ungarische Sprache übersetzte, am 8. Juli 2014 in Budapest an einer Rekrutierungsveranstaltung im Zuge einer Ostlandfahrt des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Thüringen Axel SCHLIMPER als Dolmetscher fungierte und im Februar 2015 an einer gemeinsamen Veranstaltung der Europäischen Aktion mit der Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn teilnahm;

IV. Patrick VOLZ von Mai 2011 bis 13. Juni 2014 als Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Tirol Rekrutierungsveranstaltungen zum Zweck der Anwerbung neuer

Mitglieder (insbesondere am 24. Jänner 2014 in Rum [ON 248 Beilage 4]) organisierte und in fünf Teilzahlungen einen Betrag von insgesamt 95 Euro auf das auf den Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL lautende Spendenkonto der Europäischen Aktion überwies;

V. Norbert CHRISTELY am 13. Juni 2014 an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, am 18. November 2014 und am 17. Jänner 2015 sowie am 26.9.2015 unter dem Titel „Herbstfest im Weinviertel“ Informationsveranstaltungen zur Proklamierung der Ziele der Europäischen Aktion in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten organisierte sowie weitere Informationsveranstaltungen mit Vorträgen des Landesleiters der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER und außerdem eine Sonnwendfeier für die Europäische Aktion plante;

Thomas GIRZICK, DI Peter KARSAY, Patrick VOLZ und Norbert CHRISTELY haben hiedurch jeweils das Verbrechen nach § 3a Z 3 Verbotsg begangen und werden hiefür jeweils unter Anwendung des § 41 Abs 1 Z 2 StGB wie folgt verurteilt:

- 1.) Thomas GIRZICK zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 (fünf) Jahren;
- 2.) DI Peter KARSAY zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 (fünf) Jahren;
- 3.) Patrick VOLZ zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 (drei) Jahren;
- 4.) Norbert CHRISTELY zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 (vier) Jahren.

Gemäß **§ 389 StPO** sind sämtliche Angeklagte schuldig, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Gemäß **§ 41 Abs 3 StGB** werden die über Patrick VOLZ und Norbert CHRISTELY verhängten Freiheitsstrafen jeweils zur Gänze unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß **§ 41 Abs 3 StGB** wird bei Thomas GIRZICK und DI Peter KARSAY jeweils ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe, nämlich jeweils ein solcher im Ausmaß von 4 (vier) Jahren, unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß **§ 19a StGB** wird bei DI Peter KARSAY der sichergestellte PC Marke HP Omni mit der Seriennummer CZC2101W0 konfisziert.

Hingegen werden die Angeklagten, Peter HAUER zur Gänze sowie Thomas GIRZICK, Dipl. Ing. Peter KARSAY, Patrick VOLZ und Norbert CHRISTELY von den weiters wider sie erhobenen Vorwürfen laut der Anklageschrift vom 4.11.2020, sie hätten

A) Peter HAUER den Ausbau der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auftretenden Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, indem sie - zumindest auf längere Sicht - die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, und die öffentliche Ruhe zu stören, dadurch gefördert und die Tätigkeit dieser Verbindung unterstützt, dass

III.) er in der Zeit von Oktober 2015 bis Ende 2016 dem Landesleiter der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER Vorschläge zu dessen Auftritten auf der Internetplattform YouTube unterbreitete, die Digitalisierung/Archivierung von Propaganda- und Schulungsmaterial, das zum einen der Motivation Ziele der Vereinigung, insbesondere durch Aufruf zum Einsatz von Gewalt diene („Das Reich und die Imperiale Idee“; „Aufbruch in Deutschland“; „Neujahrsbrief von Bernhard SCHAUB [einem der Mitbegründer der Europäischen Aktion] zum Kampffahr 2016“, in welchem die sieben Ziele der Europäischen Aktion als „vollständiges, konsequentes und kompromissloses Befreiungsprogramm“, für deren Umsetzung es eines Zangenangriffs auf das herrschende System [von unten durch die Europäische Aktion als Volksbewegung und von oben durch einen Staatsstreich einer volks- und europatreuen Elite] bedürfe, deklariert werden), sowie der Schriften des Bernhard SCHAUB „Sol Invictus“ und „Helios oder Pluto“, die ideologisch zur Gründung der Europäischen Aktion führten, zum Zweck der Verbreitung und Konservierung für die Europäische Aktion vornahm und eine teilweise Übersetzung des Werks „The Brigade“ des rechtsextremistischen amerikanischen Autors Harold A. COVINGTON, das eine Schattenarmee zur Behauptung der im 21.

Jahrhundert bedrohten und anderen überlegenen weißen Rasse propagiert und mit nationalsozialistischem Gedankengut unterlegt ist, in die deutsche Sprache anfertigte und Dr. Hans BERGER auf elektronischem Weg zur Verfügung stellte;

B) in Wien und anderen Orten einen Hochverrat in anderer als in § 244 Abs 1 StGB beschriebener Weise vorbereitet und dadurch die Gefahr eines hochverräterischen Unternehmens erheblich vergrößert, indem sie den Ausbau der Verbindung mit der Bezeichnung „Europäische Aktion“, die sich als auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zehn Personen unter einer hierarchisch strukturierten Organisation mit einem als Europäische Tagsatzung bezeichneten Leitungsorgan sowie diesem untergeordneten Landes-, Gebiets- und Stützpunktleitern darstellt und deren Ziel es ist, mit Gewalt, nämlich vor allem durch den Einsatz einer Freiwilligen Europäischen Befreiungsarmee für den bewaffneten Untergrundkampf (ON 156 Abschlussbericht S 72) sowie durch Ausführung von „Kommandounternehmen“ (Tötungshandlungen) gegen als Volksverräter bezeichnete Politiker (ON 248 S 29 f), die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und solcherart deren Verfassung zu ändern, wobei sie - zumindest auf längere Sicht – die Beseitigung der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich, die Einsetzung einer „Reichsregierung“ sowie die Einbindung Österreichs in ein wieder zu errichtendes Großdeutsches Reich anstrebt, dadurch unterstützten, dass

I.) Thomas GIRZICK am 23. Juli 2012 und am 5. September 2012 jeweils 1.000 Aufkleber mit dem Schriftzug „EA statt EU“ vom Hersteller abholte, bezahlte und dem Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL übergab und außerdem Flyer über die Europäische Aktion und ihre sieben Ziele (ON 296) sowie Einladungen zu diversen Veranstaltungen der Europäischen Aktion (am 17. Jänner 2015 in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten [ON 188 Beilage 5] und am 29. Jänner 2016 im Bezirksmuseum Hietzing [ON 188 Beilage 8]) weitergab und zur Verteilung bereithielt;

II.) Dipl.-Ing. Peter KARSAY zum Zweck der Erweiterung der Europäischen Aktion in Osteuropa am 13. Juni 2014 über Einladung des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, die Vermittlung von Aktivisten der Europäischen Aktion an die rechtsextremistische Organisation Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn mit dem Ziel des Erwerbs einer paramilitärischen Ausbildung

zusagte, einen mehrseitigen Werbefolder der Europäischen Aktion in die ungarische Sprache übersetzte, am 8. Juli 2014 in Budapest an einer Rekrutierungsveranstaltung im Zuge einer Ostlandfahrt des Gebietsleiters der Europäischen Aktion von Thüringen Axel SCHLIMPER als Dolmetscher fungierte und im Februar 2015 an einer gemeinsamen Veranstaltung der Europäischen Aktion mit der Magyar-Nezeti-Arcvonal in Ungarn teilnahm;

III.) Peter HAUER in der Zeit von Oktober 2015 bis Ende 2016 dem Landesleiter der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER Vorschläge zu dessen Auftritten auf der Internetplattform YouTube unterbreitete, die Digitalisierung/Archivierung von Propaganda- und Schulungsmaterial, das zum einen der Motivation der Mitglieder und zum anderen der Umsetzung der revisionistischen Ziele der Vereinigung, insbesondere durch Aufruf zum Einsatz von Gewalt diene („Das Reich und die Imperiale Idee“; „Aufbruch in Deutschland“; „Neujahrsbrief von Bernhard SCHAUB [einem der Mitbegründer der Europäischen Aktion] zum Kampffahr 2016“, in welchem die sieben Ziele der Europäischen Aktion als „vollständiges, konsequentes und kompromissloses Befreiungsprogramm“, für deren Umsetzung es eines Zangenangriffs auf das herrschende System [von unten durch die Europäische Aktion als Volksbewegung und von oben durch einen Staatsstreich einer volks- und europatreuen Elite] bedürfe, deklariert werden), sowie der Schriften des Bernhard SCHAUB „Sol Invictus“ und „Helios oder Pluto“, die ideologisch zur Gründung der Europäischen Aktion führten, zum Zweck der Verbreitung und Konservierung für die Europäische Aktion vornahm und eine teilweise Übersetzung des Werks „The Brigade“ des rechtsextremistischen amerikanischen Autors Harold A. COVINGTON, das eine Schattenarmee zur Behauptung der im 21. Jahrhundert bedrohten und anderen überlegenen weißen Rasse propagiert und mit nationalsozialistischem Gedankengut unterlegt ist, in die deutsche Sprache anfertigte und Dr. Hans BERGER auf elektronischem Weg zur Verfügung stellte (On 243 AS 37, 183 ff, Beil. 55,55a und 62);

IV.) Patrick VOLZ von Mai 2011 bis 13. Juni 2014 als Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Tirol Rekrutierungsveranstaltungen zum Zweck der Anwerbung neuer Mitglieder (insbesondere am 24. Jänner 2014 in Rum [ON 248 Beilage 4]) organisierte und in fünf Teilzahlungen einen Betrag von insgesamt 95 Euro auf das auf den Gebietsleiter der Europäischen Aktion von Wien Rudolf VOGEL lautende Spendenkonto der Europäischen Aktion überwies;

V.) Norbert CHRISTELY am 13. Juni 2014 an einem Treffen der Mitglieder der Europäischen Aktion im Gasthaus Bajones in Wien teilnahm, am 18. November 2014 und am 17. Jänner 2015 Informationsveranstaltungen zur Proklamierung der Ziele der Europäischen Aktion in der Pizzeria Camillo in Niederkreuzstetten organisierte sowie weitere Informationsveranstaltungen mit Vorträgen des Landesleiters der Europäischen Aktion von Österreich Dr. Hans BERGER und außerdem eine Sonnwendfeier für die Europäische Aktion plante;

gemäß § 336 StPO freigesprochen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der am 22.11.1968 in Wien geborene Erstangeklagte Thomas GIRZICK ist österreichischer Staatsbürger und ledig. Er ist dzt. ohne Beschäftigung und bezieht monatlich € 900,- an Überbrückungshilfe. Er ist Eigentümer von zwei Wohnungen (1140 Wien, Cumberlandstr. 123/14 und 19), über die er allerdings nicht frei verfügen kann, solange seine Mutter noch lebt, und hat Schulden in Höhe von ca. € 60.000,-, wobei er monatliche Raten von etwa € 800,- zu begleichen hat. Er hat keine Sorgepflichten und ist gerichtlich unbescholten.

Der am 7.8.1950 in Budapest/Ungarn geborene Zweitangeklagte DI Peter KARSAY ist österreichisch-ungarischer Doppelstaatsbürger und verheiratet. Er bezieht als Pensionist ein monatliches Einkommen von € 1.850,-. Er ist Eigentümer eines Hauses in Ungarn (2610 Ösagard, Rahczi F.u 23). Er hat keine Schulden, keine Sorgepflichten und ist gerichtlich unbescholten.

Der am 15.4.1954 in Wien geborene Drittangeklagte Peter Ernst Wilhelm HAUER ist österreichischer Staatsbürger, ledig und seit bereits etwa 15 Jahren ohne regelmäßige Beschäftigung. Er hat kein monatliches Fixeinkommen, sondern erhält Geld von Freunden oder verdient kleinere Summen durch Gelegenheitsarbeiten. Er hat kein Vermögen, keine Schulden, keine Sorgepflichten und ist gerichtlich unbescholten.

Der am 5.5.1991 in Brixlegg geborene Viertangeklagte Patrick VOLZ ist österreichischer Staatsbürger, ledig und verdient als geringfügig beschäftigte Bürohilfskraft monatlich € 350,-. Er hat kein Vermögen, keine Schulden, keine Sorgepflichten und ist gerichtlich unbescholten.

Der am 10.1.1961 in Wien geborene Fünftangeklagte Norbert CHRISTELY ist österreichischer Staatsbürger, geschieden und verdient als selbständiger Heizungstechniker etwa netto monatlich € 2.000,-. Er ist Eigentümer eines Grundstücks in Pürstendorf im Wert von etwa € 50.000,-, hat jedoch auch Kreditschulden in dieser Höhe. Er ist für ein Kind sorgepflichtig und gerichtlich unbescholten.

Der beim Zweitangeklagten sichergestellte PC Marke HP Omni mit der Seriennummer CZC2101W0 (PZ 1 in Stanblatt S0155/18 = ON217), den er zur Begehung der unter Pkt. A.II. des Schuldspruchs angeführten Handlungen verwendet hat, ist dessen Eigentum.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten sowie den Eigentumsverhältnissen betreffend des beim Zweitangeklagten sichergestellten PC:

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten folgen aus deren eigenen, insofern unwiderlegbaren Angaben sowie den eingeholten Strafregisterauskünften ON 325 bis 329. Dass der sichergestellte PC Marke HP Omni mit der Seriennummer CZC2101W0 im Eigentum des Zweitangeklagten stehen, folgt aus dessen eigenen Angaben.

Zu den Taten:

Der Schuldspruch gründet auf dem Wahrspruch der Geschworenen.

Bei der **Strafzumessung** wertete das Geschworenengericht

bei Thomas GIRZICK als

m i l d e r n d: das umfassende Geständnis; den bisher ordentlichen

Lebenswandel; das lange Zurückliegen der Taten sowie das seitherige Wohlverhalten;

erschwerend: kein Umstand;

bei DI Peter KARSAY als

mildern: das umfassende Geständnis; den bisher ordentlichen Lebenswandel; das lange Zurückliegen der Taten sowie das seitherige Wohlverhalten;

erschwerend: kein Umstand;

bei Patrick VOLZ als

mildern: das umfassende und reumütige Geständnis; den bisher ordentlichen Lebenswandel; das lange Zurückliegen der Taten sowie das seitherige Wohlverhalten; das Alter teilweise unter 21 Jahren;

erschwerend: kein Umstand;

bei Norbert CHRISTELY als

mildern: das umfassende und reumütige Geständnis; den bisher ordentlichen Lebenswandel; das lange Zurückliegen der Taten sowie das seitherige Wohlverhalten;

erschwerend: kein Umstand;

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe – es überwiegen bei allen Angeklagten die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich und besteht bei allen die begründete Aussicht, dass sie auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe keine weiteren strafbare Handlungen begehen werden – und mit Blick auf die konkreten Taten der Angeklagten

konnte ausnahmslos von der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 Abs 1 Z 2 und Abs 3 StGB Gebrauch gemacht werden und sind die verhängten Freiheitsstrafen – trotz eines Strafrahmens von zehn bis zu 20 Jahren nach dem ersten Strafsatz des § 3a VerbotsG – jeweils schuld- und tatangemessen. Über den Viertangeklagten VOLZ und den Fünftangeklagten CHRISTELY konnte auf Grund ihrer reumütigen Geständnisse eine zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe verhängt werden. Beim Erstangeklagten GIRZICK und beim Zweitangeklagten KARSAY konnte jeweils mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe das Auslangen gefunden werden.

Die übrigen Entscheidungen gründen auf den angeführten Gesetzesstellen.

Es war daher insgesamt wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

**Geschworenenverhandlung beim Landesgericht für Strafsachen für Strafsachen Wien,
Abteilung 615
Wien, 22. Februar 2021
Mag. Daniel Rechenmacher, Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

615 Hv 2/20p - 354

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 1 40127-0

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Dr. Martin MAHRER Rechtsanwalt
Graben 19/5. Stock
1010 Wien

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 60
Wien, 03. März 2021
Mag. Daniel Rechenmacher, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

2 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	22.02.2021	346	
2	Protokoll der Hauptverhandlung	22.02.2021	345	